

Handballverband Nordrhein e.V.



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftsstelle

Feuerbachstraße 80
40223 Düsseldorf
Tel.: 0211-33 24 24

geschaeftsstelle@hv-nordrhein.de

www.handball-nordrhein.de

Düsseldorf, 05.03.2024

Betr.: Einspruch des [REDACTED] gegen die Wertung des Spiels Nr. [REDACTED]
(Nordrheinliga Herren) [REDACTED] gegen [REDACTED] vom 08.12.2023
Verfahren 06_2023/2024

Der Landesspruchausschuss des Handballverbandes Nordrhein e.V. in der Besetzung

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

als Vorsitzender
als Beisitzer
als Beisitzer

fällte im mündlichen Verfahren in Düsseldorf am 29.02.2024 auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung folgendes

URTEIL:

1. Dem Einspruch des [REDACTED] wird stattgegeben. Das Spiel Nr. [REDACTED] (Nordrheinliga Herren) [REDACTED] gegen [REDACTED] wird neu angesetzt.
2. Es verbleibt bei der Disqualifikation des Offiziellen [REDACTED]
3. Die Kosten der heutigen Verhandlung/des Verfahrens in Höhe von 132,20 € trägt der Handballverband Nordrhein e.V.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung unter Wahrung der Formen und Fristen zulässig.

Sachverhalt:

Am 08.12.2023 fand in Solingen das Meisterschaftsspiel Nordrheinliga Herren [REDACTED] gegen [REDACTED] statt. Das Spiel endete 32:34 für [REDACTED], wobei das letzte Tor für [REDACTED] 4 Sekunden vor dem Schlusspfiff gefallen ist.

In der 58. Spielminute unterbrachen die Schiedsrichter das Spiel und verwarnten zunächst den Mannschaftsverantwortlichen [REDACTED] des [REDACTED] mit einer 2-Minuten-Strafe. Nach einer Diskussion stellten sie zum einen fest, dass eine erste 2-Minuten-Strafe gegen die Bank bereits gegeben worden war, zum anderen wurde nach entsprechender Diskussion festgestellt, dass der Mannschaftsverantwortliche [REDACTED] ein deutlich auffälligeres Fehlverhalten gezeigt hatte. Vor dem Hintergrund dessen wurde, ohne dass es angepiffen gewesen wäre, die 2-Minuten-Strafe gegen Herrn [REDACTED] zurückgenommen und der Mannschaftsverantwortliche [REDACTED] erhielt eine Disqualifikation.

Ca. 20 Sekunden vor Schluss piffen die Schiedsrichter einen Schrittfehler des [REDACTED] [REDACTED]. Der Spieler [REDACTED] des [REDACTED] versuchte möglichst schnell in den Ballbesitz zu kommen, hierbei foulte er den Spieler des [REDACTED], der den Ball langsam aber noch sportgerecht niederlegte. Dieses Foul wurde von den Schiedsrichtern mit einer 2-Minuten-Strafe belegt. Obwohl das Spiel nach dem Schrittfehler des [REDACTED] noch nicht wieder angepiffen worden war, setzten die Schiedsrichter das Spiel mit Ballbesitz [REDACTED] wegen der 2-Minuten-Strafe des Spielers [REDACTED] fest.

Gegen diese beiden Aspekte richtet sich, der im Übrigen form- und fristgerecht ausgebrachte, Einspruch des [REDACTED]

Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich der Disqualifikation des Offiziellen [REDACTED] geht der LSA von einer Tatsachenfeststellung aus. Der Schiedsrichter [REDACTED] hatte zwar zunächst den Mannschaftsverantwortlichen mit einer 2-Minuten-Strafe belegt, nach einem Einwand des Kampfgerichtes war aber klar, dass dies – da zweite 2-Minuten-Strafe – sachlich nicht möglich war. Die beiden Schiedsrichter haben sich abgestimmt, hierbei sind sie zu der Auffassung gekommen, dass das Fehlverhalten des Mannschaftsverantwortlichen [REDACTED] im Vergleich zu den anderen Personen auf der Bank das „größte“ gewesen sei. Vor dem Hintergrund dessen, wurde die 2-Minuten-Strafe zurückgenommen und jetzt nicht mehr [REDACTED], sondern [REDACTED] entsprechend disqualifiziert. Dies wie gesagt als Tatsachenfeststellung als solches nicht angreifbar, so dass es bei der Disqualifikation verblieben ist. Mit der Frage der Mannschaftsführung, musste sich der LSA bei der Konstellation nicht mehr entscheiden.

Etwas anderes gilt für die Frage der Spielfortsetzung durch den [REDACTED]. Der Schiedsrichter [REDACTED] hat hierzu angegeben all dies sei schlichtweg und ergreifend ein bedauerlicher Fehler gewesen. Man habe nach dem Schrittfehler des [REDACTED] das Spiel natürlich mit Ballbesitz [REDACTED] fortsetzen müssen. Dies sei unterblieben.

Diesen Fehler hält der LSA auch für spielentscheidend. Das Spiel ist zwar mit 2 Toren Differenz ausgegangen, das letzte Tor ist allerdings 4 Sekunden vor Schluss gefallen. Dies zu einem Zeitpunkt, wo der [REDACTED] hypothetisch im Ballbesitz gewesen wäre. Dieses Tor des [REDACTED] zeigt sehr plastisch, dass es sehr wohl möglich ist, in einer verbleibenden Zeit von ca. 20 Sekunden ein Tor zu erzielen. Dies wäre dann – wiederum natürlich hypothetisch – ein Unentschieden gewesen, mithin war der Fehler der Schiedsrichter spielentscheidend und das Spiel neu anzusetzen.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen dieses erstinstanzliche Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der Ausfertigung des Urteils Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist gebührenpflichtig.

Die Berufung ist mit einer schriftlichen Begründung zu richten an:

den Vorsitzenden der Berufungsinstanz
– Verbandsspruchausschuss des Handballverbandes Nordrhein e.V. (HNR) – ,
Herrn Hans Freiherr,
über die Geschäftsstelle des Handballverbandes Nordrhein e.V.
Postanschrift: Postfach 10 53 20, 40044 Düsseldorf
Hausanschrift: Feuerbachstraße 80 in 40223 Düsseldorf,

zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung als Email-Anhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder TIF) ist zulässig und ausreichend.

Die Berufung muss einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Sie muss in Formvorschriften des § 37 Abs. 8 RO entsprechen unterzeichnet sein.

Die Gebühren (Verbandsspruchausschuss = 175 € - der Nachweis der Zahlung ist nach § 4 Ziffer 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührenordnung (GebO) des HNR bei der Einlegung des Rechtsbehelfs beizufügen – müssen bei Eingang der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr kann sie nur innerhalb der Berufungsfrist gezahlt werden.

Auf die Vorschriften der §§ 31 bis 35, 37, 38 und 41-44 RO ggf. in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des Handballverbandes Nordrhein e.V. (HNR) zu §§ 33, 41, 43 und 44 wird hingewiesen. Die weitere Behandlung der Berufung richtet sich nach den §§ 48 bis 60 RO.

Gez.

_____ Vorsitzender

_____ Beisitzer

_____ Beisitzer